



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der AnästhesieAgentur Personaldienstleistungen GmbH**

### **§1**

#### **Anwendungsbereich und Ausschließlichkeit**

Die AnästhesieAgentur Personaldienstleistungen GmbH (nachfolgend AnästhesieAgentur oder Verleiher genannt) stellt Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Entleiher genannt) seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beziehungen zwischen Entleihern und Verleiher, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Bedingungen des Entleihers gelten nur, wenn und soweit die AnästhesieAgentur sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters der AnästhesieAgentur beim Entleiher als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

### **§2**

#### **Rechtsgrundlage**

Der Verleiher besitzt eine befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG). Die Erlaubnis ist dem Verleiher erstmals am 19.01.2009 von der Regionaldirektion Berlin Brandenburg der Agentur für Arbeit erteilt worden.

### **§3**

#### **Innen- und Außenverhältnis**

Die AnästhesieAgentur ist Arbeitgeber der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Veränderungen der auszuführenden Arbeiten im Umfang sowie in der Lokalität oder sonstige Veränderungen in der Disposition sind ausschließlich und im Vorfeld mit der AnästhesieAgentur zu vereinbaren, wobei auf die besonderen Verhältnisse im Betrieb und die Wünsche des Entleihers Rücksicht genommen wird, soweit dies möglich ist.

Im Rahmen des Direktionsrechtes ist die AnästhesieAgentur berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Der Mitarbeiter ist nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn sich der Betrieb des Entleihers im Arbeitskampf befindet.



## **§4**

### **Arbeitskleidung und Arbeitsmittel**

Der Entleiher verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Arbeitsmittel, Arbeitskleidung und Zugangsdaten für Dokumentationssysteme zur Verfügung zu stellen.

Der Entleiher verpflichtet sich der AnästhesieAgentur alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen von mit dem Leiharbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmern schriftlich zur Verfügung zu stellen und zu bestätigen.

## **§5**

### **Umgang mit Daten**

Die AnästhesieAgentur sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen der Dienstleistung übermittelten Daten und Informationen zu. Die Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten und Patientendaten verpflichtet.

Kandidatenprofile, die dem Entleiher im Rahmen der Dienstleistung von der AnästhesieAgentur zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der AnästhesieAgentur. Sie sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Erlaubnis der AnästhesieAgentur gestattet.

## **§6**

### **Leistungsnachweise und Rechnungserstellung**

Der Entleiher ist verpflichtet, einmal wöchentlich auf dem vorgelegten Leistungsnachweis die Eintragungen zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Können Leistungsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter der AnästhesieAgentur stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich der von Mitarbeitern der AnästhesieAgentur bescheinigten Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Fakturierung schriftlich gegenüber der AnästhesieAgentur geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.

Die aufgrund der Leistungsnachweise erstellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Die AnästhesieAgentur ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

## **§7**

### **Zuschläge auf Stundensätze**

Die Stundensätze gelten, sofern nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage etc. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Entleiher verpflichtet sich, dass er Mehrarbeit nur anordnen oder dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist.



Eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher zu besorgen und der AnästhesieAgentur unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe für Mehrarbeit der AnästhesieAgentur vor Eintreten bekannt zu geben.

Zuschläge für Überstunden, Schicht- Nacht. Sonn- und Feiertagsarbeit sind gemäß §10 (4) AÜG analog zu den beim Entleiher üblichen Sätzen zu vergüten und werden im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt.

Werden beim Entleiher keine Zuschläge für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gewährt, sind diese in folgendem Umfang zu leisten:

Zuschlag für Mehrarbeit	25%
Zuschlag für Nachtarbeit (20.00 bis 6.00 Uhr)	25%
Zuschlag für Sonntagsarbeit (0.00-24.00 Uhr)	25%
Zuschlag für Feiertagsarbeit (0.00-24.00 Uhr)	25%

(zzgl. Vorfesttage: Oster- und Pfingsttag, 24. und 31.12.)

Für diese Zuschläge wird der jeweils vereinbarte Stundensatz zu Grunde gelegt. Werden mehrere Zuschläge fällig, werden diese kumulativ berechnet.

## §8

### **Eignung des Mitarbeiters**

Die Mitarbeiter der AnästhesieAgentur sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher angehalten, sich seinerseits von der Eignung des überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn an die AnästhesieAgentur zu richten.

Im Übrigen kann die AnästhesieAgentur nur für die Auswahl einstehen, dass Mitarbeiter der AnästhesieAgentur für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und Leistungen entsprechend der gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

## §9

### **Haftung bei Vermögensschäden, Sachschäden und gegenüber Dritten**

Die AnästhesieAgentur übernimmt keine Haftung, wenn die Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

Mit Rücksicht darauf, dass die Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Entleihers unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, kann die AnästhesieAgentur nicht für Schäden haften, die die Mitarbeiter an Gegenständen oder Geräten verursachen, mit denen Sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung durch die Mitarbeiter. Sofern Personen oder Sachen durch die Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Entleiher zu Schaden kommen, hat der Entleiher die AnästhesieAgentur von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.



Für Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten (Patienten, Angehörigen etc.) ist der Mitarbeiter über die Haftpflichtversicherung des Entleihers abgesichert. Die Haftpflichtabsicherung umfasst auch einfache und grobe Fahrlässigkeit. Die Deckungssummen betragen mindestens 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal und 150.000 € für Vermögensschäden (2-fach maximiert p.a.). Sollte die bestehende Haftpflichtversicherung den genannten Umfang nicht garantieren, verpflichtet sich der Entleiher zum Abschluss einer zusätzlichen Versicherung bis zum Erreichen des genannten Umfangs.

## **§10 Arbeitsschutz**

Der Entleiher verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß BGV A1 für die Mitarbeiter bereit zu halten.

Der Entleiher hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume zu unterhalten und einzurichten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass die Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden und insbesondere gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, biologischen oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinn der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 ausübt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Arbeitsplatzbesuche im Entleihbetrieb zu überprüfen.

Der Entleiher trägt Sorge für die fachgerechte Einweisung nach Medizinproduktegesetz (MPG) in alle verwendeten Geräte. Die Einweisungen sind im Gerätepass des Mitarbeiters zu dokumentieren.

## **§11 Berufsgenossenschaft**

Die Mitarbeiter der AnästhesieAgentur sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Der Entleiher ist gemäß § 193 SGB VII verpflichtet, Arbeitsunfälle der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden, eine weitere Kopie ist an die AnästhesieAgentur weiter zu reichen.



## **§12**

### **Ablehnen von Arbeiten bei unzureichendem Arbeitsschutz**

Für den Fall, dass der Mitarbeiter der AnästhesieAgentur bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen, die der Entleiher zu stellen hat, die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnt, schuldet der Entleiher trotzdem die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der der Mitarbeiter dem Entleiher zur Verfügung stand.

## **§13**

### **Zurückhaltungsrecht des Verleihers**

Die AnästhesieAgentur ist berechtigt, Leistungen zurück zu halten, wenn der Entleiher seine Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zur AnästhesieAgentur ganz oder teilweise nicht erfüllt und ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt wurde.

Die AnästhesieAgentur ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 314 BGB fristlos zu kündigen.

## **§14**

### **Fürsorgepflicht des Entleihers**

Der Entleiher verpflichtet sich für die Dauer der Überlassung in seinem Betrieb, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten dem Mitarbeiter der AnästhesieAgentur gegenüber einzuhalten.

## **§15**

### **Kündigungsfrist, Minderbeschäftigung**

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden. Samstage sowie Sonn- und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage. Kündigt der Entleiher nicht fristgerecht, kann die AnästhesieAgentur 80% des vereinbarten Stundensatzes unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung ohne Nachweis als Entschädigung verlangen.

Wenn die vereinbarte tägliche Arbeitszeit ohne Verschulden des Verleihers oder des verliehenen Mitarbeiters unterschritten wird, ist der Verleiher berechtigt, für diese nicht genutzte Arbeitszeit 80% des vereinbarten Stundensatzes in Rechnung zu stellen.

## **§16**

### **Personalvermittlung**

Die AnästhesieAgentur ist gleichzeitig als Personalvermittler nach den gesetzlichen Vorschriften tätig. Der Entleiher kann mit dem überlassenen Mitarbeiter von der



AnästhesieAgentur nach Überlassungsende ein direktes Arbeitsverhältnis eingehen, sofern das Arbeitsverhältnis mit der AnästhesieAgentur ordnungsgemäß beendet wurde.

Das Vermittlungshonorar beträgt 20 Prozent der zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresvergütung zzgl. 13. und 14. Monatsgehalt, Provisionen, Bonusvereinbarungen, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen und ähnlichen Zusatzleistungen (z.B. geldwerter Vorteil durch Firmenwagennutzung).

Dieses Honorar reduziert sich für jeden vollen Monat der der Einstellung vorangegangenen Überlassung um ein Vierundzwanzigstel. Alle Beträge der Honorarrechnung werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter zustande gekommen ist.

Wird der Mitarbeiter vom Entleiher mit einem Zeitvertrag, in Teilzeit oder als Freelancer/Berater übernommen, hat die AnästhesieAgentur dennoch Anspruch auf die volle Vermittlungsprovision gemäß den o.g. Bestimmungen.

Die Pflicht zur Zahlung eines Vermittlungshonorars gilt auch, wenn der Mitarbeiter nicht unmittelbar nach einem Einsatz, aber innerhalb von 12 Monaten nach dessen Abschluss bei diesem Entleiher oder bei einem mit ihm wirtschaftlich oder juristisch verbundenen Unternehmen eingestellt wird. Der Entleiher verpflichtet sich, die mit dem Mitarbeiter geschlossene Vereinbarung unverzüglich nach Einstellung in Kopie an die AnästhesieAgentur zu übersenden. Daraus müssen die Gehaltsbestandteile sowie alle weiteren o.g. Leistungen hervorgehen und durch gültige Unterschriften bestätigt werden.

## **§17**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, dass es rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

## **§18**

### **Schriftlichkeitsklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller Verträge zwischen dem Entleiher und der AnästhesieAgentur bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AnästhesieAgentur. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftlichkeitsklausel.

## **§19**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.